

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wohnste und seiner Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) ¹Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest. ²Die Höhe des Zeitaufwandes richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Wohnste. ²Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 7 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ²Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) ¹Erhebungszeitraum für die Friedhofsgebühr nach Nr. 1.4 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
²Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß §§ 11, 12 und 13 der Friedhofssatzung für den Friedhof Wohnste.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) ¹Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. ²Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr nach Nr. 1.4 für

die Unterhaltung des Friedhofes mit dem Jahresbetrag jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig wird.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Samtgemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2001 außer Kraft.

Sittensen, 18.06.2013

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

Der Samtgemeindebürgermeister

.....
Tiemann

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet grundsätzlich **nicht** die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.1 Reihengrab

1.1.1 für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - 50,00 €

1.1.2 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre 180,00 €

1.1.3 Urnenreihengrab oder anonymes Urnenreihengrab im Urnenreihengrabfeld für 30 Jahre (inkl. Gebühr für die Unterhaltung nach Nr. 1.1.4) 980,00 €

1.1.4 für teilanonymes Urnengrab im Urnengrabfeld mit Stehlennutzung für 30 Jahre (inkl. Gebühr für die Unterhaltung nach Nr. 1.1.4) 1.180,00 €

1.2 Wahlgrab

1.2.1 für 30 Jahre - je Grabstelle - 150,00 €

1.2.2 für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 5,00 €

1.3 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung:

Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.2.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben.

1.4 Unterhaltung des Friedhofes, je Grabstelle 4,00 €

1.1.4 für Urnen - für 30 Jahre 150,00 €

2. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

2.1 Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Leichnam 100,00 €

2.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 150,00 €

3. Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen

3.1 bei Erdbestattungen 25,00 €

3.2 bei Urnenbestattungen 25,00 €

4. Gebühr für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

4.1 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 380,00 €

4.2 für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 200,00 €

4.3	für Urnen	100,00 €
5.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
5.1	bis zu 3 Wochen nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00 €
6.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
	a) Zeitaufwand	
	für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	15,00 €
	b) sonstiger Aufwand	
	Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
	c) Namenplakette für die teilanonyme Beisetzung	
	Auslagen für die Herstellung der Plakette und Anbringung an der Stele	